

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse
Band: 9 (1905)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANZEIGER

für

Schweizerische Geschichte.

Herausgegeben
von der

allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Vierunddreissigster Jahrgang.

N° 1.

(Neue Folge.)

1903.

Neunter Band.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2. 50 für circa 5—6 Bogen Text in 4—5 Nummern.

Man abonniert bei den Postbureaux, sowie direkt bei der Expedition, Buchdruckerei *K. J. Wyss* in Bern.

INHALT: Jahres-Versammlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Abgehalten am 24. September 1902 in Zug. Eröffnungswort des Präsidenten Professor G. Meyer von Knonau. — 18. Die Namen der agaunensischen Martyrer, von E. A. Stückelberg. — 19. Von den Hexen, so in Wallis verbrannt wurden in den Tagen, da Christoffel von Silenen herr und richter was, von Th. v. Liebenau. — 20. Die Haltung der Republik Genua im ersten Villmerger-Krieg, von E. Wymann. — Bitte.

Jahres-Versammlung

der

Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Abgehalten am 24. September 1902 in Zug.

Eröffnungswort des Präsidenten Professor G. Meyer von Knonau.

Hochgeehrte Herren!

Schon vor fünfzehn Jahren war es die Absicht der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz gewesen, zugleich mit dem historischen Verein der fünf Orte, unter der Leitung des 1893 verstorbenen in unserem verehrenden Andenken stehenden Präsidenten Georg von Wyss, in Zug die Jahresversammlung abzuhalten; denn schon damals zählte der Kanton Zug zu den nicht mehr sehr zahlreichen Kantonalgebieten, in denen wir noch niemals gewesen waren. Allein 1887 traf zwischen der Versendung unserer Einladung und dem Tage der Versammlung jenes Ihnen Allen im Gedächtnis stehende schwere Unglück die Kantonalhauptstadt, und so mussten wir uns entschliessen, statt in Zug in Weggis, unter Festhaltung des gleichen Programmes, gemeinsam zusammenzutreten. Zug wäre damals das sechzehnte in der Reihenfolge der von uns besuchten Territorien gewesen, in die wir unsern Fuss gesetzt haben. Jetzt ist der Kanton in die einundzwanzigste Stelle gerückt, da nunmehr einzig der Kanton Tessin übrig bleibt, der noch nie eine unserer Versammlungen sah.

Aber zugleich ist es jetzt das siebente Mal, dass eine unserer Tagungen mit derjenigen des fünförtlichen Vereins verbunden erscheint. Diese freundschaftliche Vereinigung, die wir zuletzt, vor drei Jahren, in Altorf neuerdings knüpften, möge zwischen unsern gleichen Zielen, der Forschung und der Belehrung, gewidmeten Gesellschaften stets bewahrt bleiben.

Erforschen wollen wir, mit dem einzigen Zwecke, die Wahrheit den Quellen unserer Geschichte zu entheben, die Vergangenheit unseres Landes. Eine Hauptabsicht unserer öffentlichen Versammlung ist, in einer an weitere Kreise sich richtenden Form das Gewonnene mitzuteilen, die Lust an geschichtlicher Belehrung zu wecken, zu verbreiten. So möge denn hier, wo wir zum ersten Male in Zug stehen, der Versuch gemacht werden, einige allgemein bemerkenswerte Züge aus der Vergangenheit dieses Landes herauszuheben.

Nichts wäre irriger, als wenn man die Wichtigkeit der historischen Vorgänge innerhalb der Kantone unseres Bundesgebietes nach der Grösse der einzelnen Teile abschätzen wollte. Der Kanton Genf mit seinen 279 Quadratkilometern, die Stadt des Bezanson Hugues und Berthelier's, Calvin's und Beza's, Rousseau's und Tronchin's, Pictet de Rochemont's und Dufour's, James Fazy's und Carteret's, verbietet uns das von vorne herein. Aber auch Zug, mit noch weniger, mit 239 Quadratkilometern Flächeninhalte, reicht zwar an Wichtigkeit nicht an den westlichsten der Kantone; aber die innere Entwicklung, die Stellung in der Eidgenossenschaft zeigen doch so, interessante Seiten, dass einige Kapitel der eidgenössischen Geschichte der Illustration geradezu durch die Ereignisse vom Boden des Kantons Zug notwendig bedürfen.

Gleich eine der wichtigsten Fragen aus den Anfangsstadien unserer staatenbündischen Gestaltung, die in ihren Folgen mehrfach sehr gefährliche Tragweite besass fand im Aufbau des Zuger Staatswesens ihren wesentlichen Ausdruck.

Eine Hauptbedingung für die Kräftigung und die dauernde Geltung der eidgenössischen Verbindung war von Anfang an die Mischung frei bäuerlicher mit städtisch bürgerlichen Elementen in der jungen Föderation. Die Verbindung der Waldstätte von 1291 wurde erst vollständig, als 1332 auch der Abschluss am unteren Seeende, der unentbehrliche Markort, die Stadt, als Luzern herzugezogen war; der Gesichtskreis erweiterte sich nordwärts durch den Beitritt der Reichsstadt Zürich; ganz neue grosse Aufgaben ergaben sich vollends für die Zukunft, nachdem sich Bern den drei Waldstätten beigesellt hatte. Während die oberdeutschen Reichsstädte ihre anfangs so kräftig auftretende grosse Verbindung unterliegen sehen mussten, errangen in den gleichen Jahren die in der Eidgenossenschaft zusammengeführten Länder und Städte einen grossen Erfolg nach dem anderen. Allein in dieser Bedingung ansehnlicherer Kraftentwicklung lag auch eine grosse Gefahr schon für diese Zeit und noch ausgesprochener für die Zukunft versteckt, und gerade in dieser Richtung war nun die Staatsbildung von Zug von ausschlaggebender Bedeutung.

Nicht, wie in drei Waldstätten, bäuerliche Freie oder zur ganzen Freiheit sich emporringende bäuerliche Gemeinschaften, oder, wie Luzern, ein städtisch bürgerliches Gemeinwesen, trat Zug 1352 und, nach einer glücklich von seite seiner bisherigen Herrschaft durchgeführten Zurückgewinnung, definitiv 1364 oder 1365 in den Kreis der eidgenössischen Orte ein; sondern es war ein eigentümlich doppelgestaltiges politisches Gebilde, das da als Vorposten des Vierwaldstättebundes neu herzugezogen war. Die zwieschlächtige Form ist denn auch unserem ältesten eidgenössischen Landesdarsteller, dem gelehrten Einsiedler Dekan Albert von Eonstetten, gar nicht entgangen, wenn er von Zug sagt: *«Cives non solum dominantur; sed villani in foris et in vallibus pariter cum civibus praefectum, senatum et dominum constituunt»*.

Das habsburgische Urbarbuch, das von unserer Gesellschaft wieder herausgegeben wird, nennt als «Offitium in Zug» erstlich die Stadt nebst Oberwil, dann im weiteren den Hof zu Aegeri und drittens Baar und die Leute am Berge — Menzingen und Neuheim —, welche letzteren zusammensteuerten, als das äussere Amt, und so nahmen denn auch 1352 die Eidgenossen in dem Bundesbriefe die Stadt Zug und alle, die zu demselben Amte Zug gehören, in ihre Verbindung auf. Der Zuger Bundesbrief lautete weit vorteilhafter, als derjenige des im gleichen Monat herangezogenen Landes Glarus, nämlich fast durchaus dem Zürcher Bunde gleich; denn Zürich und Luzern wollten die Stadt, die ihnen neu anhing, zu Ehren bringen. Allein das hinderte doch nicht, dass, gleich Glarus, eben auch Zug alsbald wieder in dem durch den Markgrafen Ludwig von Brandenburg vermittelten Frieden an Herzog Albrecht von Oesterreich zurückerstattet wurde, und die Art und Weise, in der die Wiederanknüpfung des Zug mit der Eidgenossenschaft verknüpfenden Bandes rund zwölf Jahre nachher gelang, musste die Geltung der Stadt gegenüber dem Amte eher zurückdrängen. Denn durch die Waffen der Schwyzer, und zwar unter gewisser Beteiligung der Leute von Aegeri, war Zug zurückgewonnen worden, und wenn nun von jetzt an für längere Zeit die vier Waldstätte den Ammann für Zug einsetzten, so war auch sicher anzunehmen, das Land Schwyz werde in dieser als Bevormundung sich darstellenden Aufsicht das ausschlaggebende Wort, also wohl ein solches zu Gunsten des bürgerlichen äusseren Amtes, gesprochen haben: bis 1404 hatte Zug nur Ammänner aus Schwyz, und während dieser Zwischenzeit waren auch die letzten Ansprüche Oesterreichs auf Zug dahingefallen. Nunmehr aber hatten sich auch schon Reibungen zwischen Stadt und Amt, zwischen Bürgertum und Bauerngemeinden, bemerkbar gemacht. Noch in den achtziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts kam es zur Weigerung des äusseren Amtes gegenüber der Stadt, in die Tragung gewisser Kosten einzutreten, die ihm von der Stadt aus zugemutet werden wollten, und weiter verwahrte sich die Stadt gegenüber Baar wegen einer Steuer, die von den Dorfleuten auf Güter des in der Stadt verburgerten Klosters Kappel gelegt worden war. Schärfer trat man sich jedoch erst seit dem Jahre 1400 entgegen. Der Umstand, dass die Stadt in diesem Jahre vom Reiche, durch König Wenzel, den Blutbann sich verleihen liess, konnte leicht ihren Vorrang vor dem Amte in einer für die Leute in den Dörfern unleidlichen Weise erhöhen. So forderten diese, die Leute von Baar, von Aegeri und ob dem Berge und die andern insgesamt vom äusseren Amte, 1404 von ihrer Seite, dass man Panner, Sigel und Briefe «unter Inen selber ouch versorge, als wol, als in der Statt Zug», mit anderen Worten, dass damit Kriegsführung und Archiv von Zug hinweg in das Amt genommen würden. Am 13. Oktober des Jahres rief dagegen die Stadt, laut dem Bundesbriefe, den Entscheid der Eidgenossen an. Doch jetzt trennte sich Schwyz, gestützt auf jene seit vierzig Jahren in der Wahl des Ammanns andauernde Einwirkung, von seinen Eidgenossen und half einseitig dem Amte gegen die Stadt; schon wenige Tage nach jener Anrufung der Vermittelung brauchten die Schwyzer Gewalt, halfen dem Amte gegen die Stadt und überraschten in einem nächtlichen Ueberfalle Zug, so dass die Bürger gezwungen wurden, sich den Wünschen des von Schwyz unterstützten Amtes zu unterwerfen. Das aber war eine Zerreißung des Bundes und zugleich eine Gefährdung des gemeineidgenössischen Friedens. Denn Zürich und Luzern nahmen sich

der Stadt Zug an, und auch die Länder Uri und Unterwalden mussten in dieser Sache Schwyz Unrecht geben und sich bei dem bewaffneten Dazwischentreten den Städten anschliessen. Ein innerer Krieg schien aus dieser Ursache notwendig erwachsen zu müssen, wenn Schwyz nicht nachgab; schon zogen die vier Orte von Steinhausen, wo sich ihre Kriegsmacht versammelt hatte, vorwärts gegen Baar. Da wich das äussere Amt und erklärte eidlich, es werde sich dem Ausspruche der Eidgenossen fügen. Zwei Male kurz nach einander gaben darauf die Boten der vier Orte ihre Entscheidung, zu Beggenried, am 7., und zu Zug selbst, am 17. November. Dass als Erster, für Zürich, der Alt-Bürgermeister Johannes Meyer von Knonau sprach, hatte vielleicht in den freundnachbarlichen Beziehungen wegen seiner Besitzungen nahe an der Zuger Grenze, und da auch zu Steinhausen ein Teil des Gerichtes ihm zustand, seinen Grund. Der Entscheid lautete ganz gegen Schwyz, das seine Gewalttat mit einer Geldzahlung und mit dem Verluste des Rechtes der Schirmgewalt über Zug, sowie seines mit dem Amte einseitig abgeschlossenen Landrechtes, büssen sollte, und ebenso unterlagen die Leute dieses äusseren Amtes in dem Schlussentscheide: Panner, Sigel, Briefe sollten in der Stadt Zug liegen. Zunächst nahmen noch die fünf verbündeten Orte die wechselweise geschehende Besetzung des Zuger Ammannamtes in ihre Hand; dann aber verzichteten sie auch hierauf, und die Zuger gewannen die völlig freie Wahl ihres Ammanns.

So war in dieser recht schwierigen, durch das hitzige Eingreifen aus Schwyz geradezu hoch gefährlich gewordenen Lage der Ausweg glücklich gefunden worden; der innere Krieg, der im Herbst des Jahres 1404 zu drohen schien, ein Kampf, der durchaus aus diesen Reibungen im Inneren des Zuger Staatswesens entstanden sein würde, war vermieden geblieben. Allein der juristisch scharfblickende Geschichtschreiber der Staats- und Rechtsentwicklung der schweizerischen Demokratien, der Glarner Blumer, hob mit vollem Rechte scharf hervor, wie ausdrücklich dieser Ausgleich auch für Zug selbst bleibende Bedeutung behalten habe. Die Landschaft Zug musste zwar ihr Unrecht bekennen und nachgeben; aber sie hatte sich doch so nachdrücklich gewehrt, dass sie für immer vor der Gefahr bewahrt blieb, der Stadt unterthan zu werden, wie das in Luzern und in Zürich für das aus den städtischen Mauern erworbene Gebiet eintrat. So ist denn auch schon durch König Sigmund der Blutbann gleichmässig an Stadt und Amt erteilt worden, und es war nunmehr ein Verhältnis zwischen Stadt und Amt durch einen Grundvertrag geregelt, der zwar der Stadt Vorrechte einräumte, aber im Wesentlichen die beiden Faktoren als ungeteiltes Gemeinwesen zusammenfasste. So dauerte diese eigentümliche kantonale Verfassung, die in dem bunten staatsrechtlichen Blumenbeete der alten Eidgenossenschaft durch ihre Zwieschlächtigkeit wieder ein Specificum für sich allein darstellte, bis 1798 fort.

Mehr als dreihundert Jahre nach diesen Ereignissen von 1404 tritt uns nun nochmals ein Vorgang zugerischer Geschichte vor die Augen, der bis zu einem gewissen Grade abermals in diesem Gegensatze zwischen Stadt und Amt, freilich mit manchen Abwandlungen, seinen Ausdruck fand. Diese Dinge sind nun längst vergangen, und jene Vorsicht, die 1766 in Zürich als notwendig erachtet wurde, hat keinen Platz mehr. Der vortreffliche Historiker und Topograph Fäsi nahm sich nämlich vor, diese Fragen: «Begebenheiten, die nur zu sehr bekannt und würdiger sind,

vergessen, als in den Annalen verewigt zu werden» — lieber zu übergehen, «teils aus politischer Behutsamkeit, teils aus nachbarlicher Achtung für den Löbl. Kanton». Es war eben einer jener heftigen Stürme gewesen, die in fast regelmässiger Folge Kantonalgebiete unserer nicht mehr lange lebensfähigen alten Eidgenossenschaft im vorletzten Jahrhundert durchtobten.

Vor längeren Jahren publizierte unsere Gesellschaft in ihrem «Archiv» Akten des siebzehnten Jahrhunderts, Berichte burgundischer Agenten in der Schweiz, und deren Herausgeber bezeichnete richtig ein ansehnliches Stück der ganzen darin vorliegenden Angelegenheiten als eine «Salzpolitik». Denn Fragen wegen der Einfuhr des Salzes in die Schweiz bildeten den Mittelpunkt aller dieser Berichterstattungen. Eben eine solche «Salzpolitik» war es auch in erster Linie, die in den Dreissiger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts und, in neuem Erwachen des Zwistes, nochmals in den Sechsziger Jahren den Kanton Zug in die heftigsten inneren Wirren hineinwarf, und der Gegensatz zwischen der Stadt und wenigstens einem Teile des äusseren Amtes ging dem zur Seite.

Dass auf die Länge die vorragende Stellung einer durch hohe Amtsfunktionen und durch Anlehnung an ausländische Gunst zur Macht gekommenen Familie nicht mehr neidlos gestattet werden wollte und dass dem entgegen der Wunsch erwacht war, gleichfalls weitergehenden Einflusses sich zu bemächtigen und die als einseitig angeklagte Verwaltung und Verteilung auswärtiger Gnadengelder, Pensionen, Vorteile umzustürzen und begierig selbst mit denselben zu wirtschaften, das hatte in Zug eine tiefe Kluft aufgerissen; aber ganz besonders war eben noch dazu die Konkurrenz der Interessen des von Frankreich gelieferten burgundischen, oder aber des von Hall kommenden Tiroler Salzes hinzugekommen. So war eine auf dem eng umgrenzten Boden doppelt empfindliche unerhörte Feindschaft erwachsen. Die sich hochadelig dünkende, im Glanze der Sonne Ludwig's XIV. emporgestiegene Familie Zurlauben, die ja zwar unter ihren Gliedern unleugbar bedeutende Persönlichkeiten aufzuweisen hatte, durfte den Schatz der französischen Spenden öffnen und administrierte den Verkauf des burgundischen Salzes; die österreichisch gesinnte Gegenpartei hob die schlechte Beschaffenheit dieses aus Frankreich kommenden unentbehrlichen Lebensmittels gegenüber der besseren Eigenschaft des Haller Salzes hervor und beschuldigte den Ammann Fidel Zurlauben der Unredlichkeit. Es gelang ihr nun, als die Reihe zur Wahl des Ammanns 1729 an Baar gekommen war, eine Persönlichkeit aus ihrer Mitte als Staatshaupt zu erwählen. Danach kamen die Ereignisse in raschen Fluss: die Verbannung Zurlaubens, andere weithin greifende Strafurteile gegen dessen Angehörige und Freunde, nach Erwählung des Hauptes der österreichischen Partei, des Joseph Anton Schuhmacher als Ammann 1731 völliger Bruch mit der Krone Frankreich durch einseitige Aufhebung des 1715 auch durch Zug beschworenen Bündnisses, und danach noch weitergehende Verfolgungen gegen die Träger der französischen Interessen, bis dann endlich der Terrorismus sich notwendiger Weise abnutzte und 1735 der Rückschlag eintrat, der mit der ganzen Vernichtung der bürgerlichen Existenz des von der Volksgunst jetzt vollkommen verlassenem Schuhmacher abschloss. Und ebenso erwuchs nochmals 1764 aus der wenig ehrenvollen Sache der französischen Jahrgelder und aus

der Frage wegen des burgundischen Salzes die zwar nicht mehr so heftige, aber doch wieder mehrere Jahre andauernde Erregung und Verfolgung.

Allerdings haben diese nun weit hinter uns zurückliegenden Stürme sich mit dem Gegensatze zwischen Stadt und Amt nur mittelbar berührt. Es war vielmehr der aus einer richtigen, wenn auch in den Folgerungen auch wieder fehl greifenden Erwägung entstandene Rückschlag gegen die unwürdige Abhängigkeit von einer fremden in die innersten Dinge des heimatlichen Staatswesens sich einmischenden Macht; aber dass durch diese Einwirkung aus Frankreich gerade eine einzelne städtische Familie so reich und so einflussstark geworden war, hatte doch eben in Baar und in Menzingen die Abneigung und die daraus entstehende Lust, einzugreifen, erweckt. Ungerecht wäre es freilich im hohen Grade, nur allein den Kanton Zug als einen Platz solcher unerfreulicher Erscheinungen hinstellen zu wollen; denn aus allen schweizerischen Gemeinwesen war ja durch solche Anlehnung an gewinnbringende auswärtige Faktoren mehr oder weniger die gesunde Kraft entwichen.

Doch wir greifen nochmals um einige Zeit zurück und suchen uns dabei die Frage zu beantworten, wie sich Zug in einigen Hauptmomenten eidgenössischer Geschichte zu allgemein streitigen Fragen stellte. Zwar hat es auch den Zugern an Gelegenheiten nicht gefehlt, wo sie kräftig sich beteiligten und eingreifend hervortraten. An den Kriegen und Eroberungen nahmen sie ehrenvollen Anteil; sie traten in die Mitherrschaft der unverteilt bleibenden Unterthanengebiete ein; in einem der stolzesten Augenblicke schweizerischer Geschichte, am 29. Dezember 1512, als Massimiliano Sforza durch die Eidgenossen in die Herrschaft über Mailand eingesetzt wurde, war Landammann Hans Schwarzmurer von Zug der Sprecher, der gar köstlich und gut seine lateinische Rede hielt und an den Herzog die oberste Gewalt übergab. Allein in der bald darauf folgenden politischen Entscheidung, wo das Land Zug so recht eigentlich am Scheidewege stand, hielt es sich, wie übrigens ganz begreiflich, an seine Nachbarn und Freunde, als eines der fünf Orte. In dieser Bekenntnisfrage des sechszehnten Jahrhunderts, als Glarus in seiner Mehrheit Zürich folgte, blieb Zug, trotz seiner zücherischen Nachbarschaft, bei Luzern und den inneren Orten, und ein namhaft angesehener Mann, der mit einer kleinen Minderzahl von Gesinnungsgenossen nach Zürich hinneigte, Wernher Steiner, musste bis 1529 seine Vaterstadt gänzlich verlassen und mit Zürich vertauschen. Aber anderenteils war dann doch wieder in wichtigen Entscheidungsfragen, wo zwar Zug von Anfang an zu den vier Orten hielt, das nach der Nordseite hin ganz offene Land nicht stark genug, um lange an der ergriffenen Sache festhalten zu können. So haben sich 1798 die Zugèr zwar am 26. April zugleich mit den Freiämtlern gegen die anrückenden Franzosen bei Hägglingen geschlagen; allein Zug kapitulierte schon am 29., und von der energischen Gegenwehr, die von den Schwyzern in den ersten Maitagen geleistet wurde, konnte keine Rede sein. In ähnlicher Weise streckte Zug wieder 1847 vor dem Fall von Luzern und vor der Besetzung der inneren Kantone die Waffen; aber das war bei der geographisch schwach verteidigten Lage nicht zu vermeiden gewesen, und es erscheint als eine Härte, wenn damals der befähigtste Politiker der sieben verbündeten Kantone, Staatschreiber Bernhard Meyer, als er am 22. November den erfolglosen Versuch, Zug an

der Seite Luzerns festzuhalten, anstellen sollte, sich vorsetzte, nach seinen Worten, noch am Schlusse des Dramas den Herren von Zug die Wahrheit zu sagen.

Aber damit sind wir schon bis an die Schwelle der Gegenwart vorgedrungen, und so sei nur noch, in schuldiger Dankbarkeit, einiger Namen gedacht, deren Träger hier im Lande auf dem Boden unserer Wissenschaft gearbeitet haben.

Eben aus jenem vornehmen städtischen Hause Zurlauben ging im achtzehnten Jahrhundert jener Historiker hervor, der eifrige Sammler, der Mittelpunkt ausgedehnten Briefwechsels, der in der Schweiz und in Frankreich und noch weiterhin als eine wissenschaftliche Leuchte ohne Gleichen galt, General Beat Fidel Anton Johann Dominikus von Zurlauben, dessen Hauptverdienst unleugbar in den kriegsgeschichtlichen Arbeiten und Veröffentlichungen liegt. Allerdings hat auch der General, wie schon seine Vorfahren im vorangegangenen Jahrhundert sich höchst gewaltsam eine stolze Ahnenreihe der Walliser Freiherren von Thurn und Gestelenburg vorangestellt hatten, wie so manche seiner Zeitgenossen, an der moralischen Krankheit, genealogische Phantasien und auch unmittelbare Fälschungen zu schaffen, seinen Anteil gehabt. Aber ein grosses Denkmal seines Fleisses, seiner Gelehrsamkeit ist doch die von ihm gesammelte umfangreiche Bibliothek geblieben, die durch seltsame Verumständungen der Schweiz erhalten blieb und jetzt den wichtigen Grundstock der Aarauer Büchersammlung ausmacht. Aus dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts wollen wir den 1826 verstorbenen wackeren Arzt Franz Karl Stadlin nennen, dessen Tochter Josephine sich in Zürich als praktische Pädagogin bedeutenden Ruf erwarb und noch in ihrem Todesjahre 1875 die interessante Materialiensammlung zur Geschichte Pestalozzi's herausgab. Stadlin hat in seiner 1818 bis 1824 erschienenen mehrbändigen «Topographie des Kantons Zug», einem Werke, nach dem stets gegriffen werden wird, wenn man sich über Einzelheiten zugerischer Geschichte unterrichten will, sehr viel Material mit Eifer gesammelt und übersichtlich zusammengestellt. Nun jedoch haben schon seit bald sechzig Jahren, seit dem Entstehen des fünförtischen Vereins, die zugerischen Geschichtsforscher sich bemüht, zu Ehren dieser Verbindung ihre Arbeiten dem «Geschichtsfreund» darzubringen, und wenn wir nur der schon aus dem Leben gegangenen Mitglieder hier gedenken, gestaltet sich eine erfreuliche Uebersicht bleibend bemerkenswerter Leistungen zur Erkenntnis verschiedener Epochen und Lebensrichtungen in der Geschichte von Zug. Der ehrwürdige Geistliche und Schulmann Präfekt Bonifaz Staub, den wir zum letzten Male hier in diesem Saale vor zwanzig Jahren bei Anlass der Versammlung des fünförtischen Vereines sahen, da ihn, obschon er schon schwer krank war, der Wunsch, unter den Freunden zu sein, hieher gezogen hatte, legte im «Geschichtsfreund» Studien zur politischen, zur Kirchen- und Schulgeschichte, zur Topographie seiner engeren Heimat nieder, und noch nach seinem Tode erschien seine Geschichte eines Zuger Kriegsmannes im venetianischen Dienste, der im siebzehnten Jahrhundert auf klassischem Boden gegen die Türken focht. Ein zweiter auf geschichtlichem Felde viel thätiger Geistlicher war Pfarrhelfer Wickart; auch er ist in verschiedenen Beiträgen, Arbeiten über Zuger Geschlechterkunde, über die Geschichte der Zuger Klöster und Anderes, so über den merkwürdigen blinden Kriegslärm, der im Anfang des Monats Oktober 1756, genau parallel mit dem Beginn des siebenjährigen Krieges, über die Ufer des Zürichsees hereinbrach, in der Vereins-

zeitschrift vertreten. Ein dritter besten Dankes würdiger Zuger Autor ist Landammann Bossard gewesen, der über jene vorhin hier kurz gestreiften Unruhen, den sogenannten Handel der Linden — Zurlauben — und der Harten — Schuhmacher — und über die Zustände des achtzehnten Jahrhunderts überhaupt, darunter auch über die zweite Bewegung von 1764 an, die besten, aufschlussreichsten Schilderungen, schon 1856 und 1858, im «Geschichtsfreund» niederlegte: in seiner schlichten, lebenswahren Darstellung tritt das ganze erschütternde Drama des Zweikampfes der Parteien nur umso ergreifender hervor. Ohne Zweifel beweisen diese ehrenvoll zu nennenden Arbeiter auf historischem Felde, was für wichtige Gegenstände aus der Vergangenheit ihres Landes sich hervorziehen liessen. Aber auch wer seither einer fünfförtischen Jahresversammlung in Zug beiwohnte oder die Protokolle über eine solche nachlas, weiss, wie nachhaltig diese Studien hier weiter gedeihen.

Allein diese Nennung von Zuger Geschichtsfreunden, die nicht mehr im Umkreise der Lebenden stehen, erinnert uns an die schmerzliche Pflicht, auch aus der seit der Tagung in Cur 1901 abgelaufenen Zeit die Männer, die unserer Gesellschaft entrissen worden sind, aufzuführen. Es sind dieses Mal erheblich weniger Verluste zu beklagen, als in anderen Jahren; aber unter den Namen stehen solche, deren Verlust uns schwer trifft.

Etwas über zwei Monate nach unserer Curer Zusammenkunft, am 25. November, starb in Aarau Gustav Schmidt-Hagnauer, der 1867, bei Anlass unserer dortigen Versammlung, unserer Vereinigung beigetreten war. Seines Berufes Kaufmann, war der Verstorbene auch Mitglied der Aargauer kantonalen historischen Gesellschaft und bewies besonders für die Geschichte seiner Vaterstadt ein lebhaftes Interesse, das er auch in einigen im Druck erschienenen Arbeiten darlegte.

Den 26. Februar 1902 verloren die Société d'histoire et d'archéologie de Genève und die Société de la Suisse romande und wir mit ihnen einen ausgezeichneten Pfleger historischer Studien in Charles Morel. Ein Waadtländer von Geburt, war Morel schon seit langer Zeit, bleibend seit der Mitte der siebziger Jahre, Genf zugetan, und von Genf her wurde er 1876 unser Mitglied. Morel vereinigte in sich deutsche und französische Schulung der Wissenschaft. Ein vorzüglicher Kenner der Epigraphik, den unser Ehrenmitglied Mommsen hoch schätzte, hat Morel als Professor für römische Litteratur an der Genfer Universität, dann in Paris als Mitarbeiter am Leben Cäsar's Napoleons III. und als Lehrer an der Ecole des hautes études, seither als Redaktor am Journal de Genève gewirkt. Auch unserem «Jahrbuch» schenkte er einmal, 1883, eine wertvolle Studie in der Abhandlung: «Notes sur les Helvètes et Aventicum sous la domination romaine», wie denn ja überhaupt Aventicum Morel sehr am Herzen lag und er ein Gründer und Hauptförderer der Gesellschaft Pro Aventico gewesen ist. Der geistreiche Berichterstatter für sein Blatt hat gern und oft an unseren Versammlungen sich beteiligt, und noch 1900 legte er durch seine vortreffliche Erzählung von unseren Taten in Neuchâtel seine Sympathie für unsere Vereinigung zu Tage.

Am 15. April starb zu Solothurn Joseph Bohrer, apostolischer Notar, Domherr des Bistums Basel-Lugano und bischöflicher Kanzler. Mit dem Namen Bohrers verbindet sich für uns die Erinnerung an eines der getreuesten und edelsten Mitglieder unserer Gesellschaft, ihres langjährigen Vize-Präsidenten, des Bischofs Fiala. Denn Bohrer, der 1826 zu Laufen im Kanton Bern geboren war, war dort an der Sekundarschule Fiala's Schüler gewesen, und als nachher der Lehrer nach Herbetswil in das Pfarrhaus im stillen Juratal hinübergezogen war, folgte der Jüngling ihm dorthin nach; hernach 1852 hielt er bei seinem geistlichen Vater in Herbetswil die Primiz. Als Pfarrer wirkte er zuerst zu Jönen im Kanton St. Gallen, seit 1857, in welchem Jahre er auch unserer Gesellschaft beitrug, in Schaffhausen. Hier ist unter ihm die katholische Kirche gebaut worden, für deren Schmuck er von den katholischen schweizerischen Regierungen auf Fiala's Veranlassung gemalte Fenster mit den Landeswappen erbat. Wie überhaupt Fiala stets mit Bohrer in Verbindung geblieben war, so berief er auch 1885 nach seiner Bischofswahl den geistlichen Sohn als Kanzler an seine Seite, in der richtigen Voraussicht, dass er in ihm die beste Stütze finden werde. Auch unter Fiala's Nachfolger bewies er seine Geschäftsgewandtheit und Arbeitskraft.

Am 21. August verloren wir durch einen Unfall in den Bergen von Fionnay im Unterwallis ein sehr anhängliches jüngeres Mitglied, das 1894, gleich nach seiner in Zürich vollzogenen Promotion als Doktor der Philosophie, der Gesellschaft beigetreten war, in Emil Dunant von Genf. Der Verstorbene hat in kurzen Jahren sehr anerkennenswerte wissenschaftliche Leistungen zu Stande gebracht. Seiner Promotionschrift: «Relations diplomatiques de Genève avec Berne et les Suisses de 1536 à 1564» (1894) war der Prix Ador in Genf zu Teil geworden. 1899 liess Dunant die Arbeit: «Réunion des Grisons à la Suisse» folgen. In der Publikation unserer Gesellschaft «Quellen zur Schweizer-Geschichte» erschien 1901 als umfangreicher Band XIX Dunant's aus den Pariser Archiven zusammengestellte, mit umfassender Einleitung versehene Edition: «Les relations diplomatiques de la France et de la République Helvétique 1798 à 1803». Ein reiches Material hatte er auf Archivreisen in Italien zu einer grösseren Veröffentlichung über die Geschichte der Genfer Eskalade von 1602 gesammelt, und es ist zu hoffen, dass durch dessen baldige Drucklegung sein Name noch nach seinem Tode in unserer Wissenschaft neu zu Ehren komme. Seit einigen Jahren hatte Dunant sich auch archäologischen Studien genähert, wie sein von der Association pro Aventico angeregter «Guide illustré du Musée d'Avenches» beweist, und ihm war die Konservatorstelle des Genfer archäologisch-ethnographischen Museums übertragen worden. Auch die beiden Gesellschaften der Suisse Romande und von Genf beklagen in dem Todten eine förderlich sich beteiligende Kraft. Uns tritt gerade am heutigen Tage dieser Verlust greifbar entgegen; denn der liebenswürdig bescheidene, freundlich gefällige Genfer war einer der treuesten und regelmässigsten Besucher unserer Jahresversammlungen.

Die Nachricht vom Tode eines Ehrenmitgliedes, am 11. September, traf uns erst ganz kürzlich. 1875 war Ernst Dümmler, damals noch Professor in Halle, von unserer Gesellschaft als solches erkoren worden, und 1891 erfreute uns der Verstorbene durch seine persönliche Beteiligung an der Versammlung in Zürich. Dümmlers Hauptwerk, seine «Geschichte des ostfränkischen Reiches», darf wohl als die beste Arbeit neuerer

Zeit auf dem Boden der Geschichte des Mittelalters in deutscher Sprache, nach Hinsicht der kritischen Grundlage und der formalen Darstellung, bezeichnet werden. Aber ganz besonders war der Forscher auch unserer engeren Landesgeschichte, namentlich derjenigen der Kulturstätte St. Gallen, treu zugetan. Seine Edition des Formelbuches des Abtbischofs Salomon III., seine den Mitteilungen der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft geschenkten «St. Galler Denkmale aus der karolingischen Zeit», seine Studien über Ekkehart IV. gehören zu den wertvollsten Beiträgen der Quellenkunde unseres Mittelalters. Als Nachfolger unseres unvergesslichen Ehrenmitgliedes Georg Waitz in der obersten Leitung der *Monumenta Germaniae historica* hat Dümmler vollends wieder zu einer Fülle neuer Leistungen auch für die Geschichte unserer schweizerischen Territorien mitgewirkt. Einer der bedeutendsten Meister innerhalb seiner Wissenschaft, war dabei Dümmler die Anspruchslosigkeit selbst, bei aller inneren Gemütswärme im ersten Auftreten scheinbar zurückhaltend, aber für alle, die ihn wirklich in seinem goldlauter wahrhaft edlen Wesen kannten, der treueste Freund. Es ist dem Sprechenden eine bleibend wehmütig schöne Erinnerung, dass er — infolge einer wissenschaftlichen Konferenz — Dümmler noch einen Monat vor dem Hinschied sehen, mit ihm einen ganzen Tag verleben durfte. Der Verstorbene hatte im August in Kissingen zur Bekämpfung eines schweren Leidens Heilung gesucht; dann begab er sich zu einer Nachkur nach Thüringen, wo er sanft entschlief. Am 5. August waren ihm von der Berliner Akademie, von Freunden, Mitarbeitern und Schülern warme Glückwünsche zur fünfzigjährigen Feier der Promotion entgegengebracht worden.

Aber noch eines in diesem Jahre verstorbenen Lehrers der Geschichte, der zwar unserer Gesellschaft nicht selbst angehörte, sei hier gedacht; denn elf Jahre seines reich mit Arbeit erfüllten Lebens gehörten der Schweiz an, und er hat, so lange er unter uns war, ganz besonders auch als nahestehender Freund und Kollege unseres verstorbenen Präsidenten und als Mitglied der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft, auf das freudigste an unseren Arbeiten teilgenommen. Von 1861 bis 1872 bekleidete Professor Max Büdinger, den am 22. Februar in Wien ein plötzlicher Tod hinwegnahm, die Professur der allgemeinen Geschichte an der Zürcher Hochschule, und eine grosse Zahl von Schülern und Zuhörern hält in treuem Gedächtnis die Erinnerung an den ausgezeichneten akademischen Lehrer fest. Als 1898 die «Freunde und Schüler» «dem Forscher und Lehrer zum siebzigsten Geburtstag» «Festgaben» widmeten, waren unter den Verfassern der Beiträge zu dem stattlichen Bande acht schweizerische Namen, der dritte Teil der gesamten an dem Sammelwerke beteiligten Autoren.

Heute aber soll der dankende Hinblick auf diese von uns Geschiedenen, mögen sie, wie der zu früh uns entrissene Genfer, in frischer Jugend gestanden oder ehrwürdige Greise, wie die zuletzt genannten einander befreundeten Gelehrten, gewesen sein, uns ermutigen und auffordern, selber zu schaffen und zu wirken, so lange unser Tag währt.

18. Die Namen der agaunensischen Martyrer.

Unter den Kaisern Diocletian und Maximian gab es bereits zahlreiche Christen in der Armee; wo sie sich renitent zeigten, wurden sie gerichtet, ohne dass von einer allgemeinen Christenverfolgung zunächst die Rede war. In den Augen der Römer waren die Opfer der gefällten Urteile Majestätsverbrecher, die sich wider die Disziplin vergangen hatten¹⁾, in den Augen der Christen Martyrer des christlichen Glaubens. Aus der Hinrichtung Einzelner, wie ganzer Gruppen machten die heidnischen Römer kein Aufhebens, während die Christen das Andenken der Blutzengen pietätvoll bewahrten.

Auch für den von dem Cäsar Constantius verwalteten Reichsteil der Tetrarchie, Gallien, gilt das eben Gesagte; Martyrien aus seinem Bezirk sind mit Sicherheit nachzuweisen.²⁾ Constantius ist nun der Vater des Kaisers Constantin, dem das Christentum zunächst Schutz und dann die Einführung als Staatsreligion verdankte. Es ist daher kein Wunder, dass die christlichen Autoren, wie Euseb und Optat mit dem Vater ihres Gönners³⁾ sanft und glimpflich umgehen und ihn gerne ebenfalls als Freund der Christen darstellen.

Im Reichsteil des Constantius ist nun auch das Martyrium von Agaunum vorgefallen. Als feststehend kann betrachtet werden, dass das Ereignis⁴⁾ in die Zeit der Oberregierung des Maximian I fällt; dass dieser Kaiser in der Sache persönlich aufgetreten ist, kann Dramatisierung der Tradition sein. Als sicher kann ferner angesehen werden, dass es sich um Soldaten und zwar um eine ganze Schaar von solchen handelt. Poetisch wird dieselbe bald als cohors, bald als legio, bald als exercitus bezeichnet.

Die Tradition bezeichnet seit Eucherius die Legion, in der das Martyrium vorfiel, als thebäische. Solche thebäische Legionen wurden wahrscheinlich nach der Niederwerfung des Prätendenten Domitianus Achilleus in Egypten nach dem Westen disloziert. Noch die Notitia dignitatum erwähnt im Jahr 411 vier thebäische Legionen.

Einige Martyrer dieses Truppenteils treten nun schon bei Eucherius mit Namen auf; es sind zunächst S. Mauricius, S. Exuperius und S. Candidus. (Acta SS 22. Sep. p. 342.)

Zur Beurteilung altchristlicher Namen hat man sich zunächst zu vergegenwärtigen, dass die Christen, im Gegensatz zu den Heiden, deren Name ein ganzes stolzes Ahnenregister repräsentierte, nur einteilige Namen sich beilegten. So heissen sogar die Bischöfe von Rom nur Lucius⁵⁾ nur Cornellius oder nur Fabianus, mit andern Worten sie tragen nur einen Vornamen oder einen Geschlechts- oder einen Zunamen. Die

¹⁾ So der h. Maximilian, Ruinart 380.

²⁾ So der h. Alban, († 304 oder 305) Acta Sanctorum 22. Juni.

³⁾ Wie mit Constantin selbst, der dem Historiker in einem andern Lichte erscheint, als den Vätern der Kirche; auch die illegitimen Verhältnisse in der Kaiserfamilie pflegen verschwiegen zu werden.

⁴⁾ Über die Tatsache, die Quellen und die Literatur vgl. Egli, Kirchengeschichte der Schweiz p. 21 ff.

⁵⁾ Dies darf für die Geschichtlichkeit des h. Lucius von Chur geltend gemacht werden.

Bedeutung der Namen war so abgeschliffen, dass Niemand mehr an dieselbe dachte¹⁾: „Ich ehre Saturn nicht, wenn ich jemand, der so heisst, mit seinem Namen nenne“, sagt Tertullian. Die Beispiele, dass Christen einen mythologischen Namen ablegen, um einen christlichen anzunehmen, sind selten.²⁾

Wir haben also bei den agaunensischen Martyrern einfache Namen vorzusetzen; wären sie von Geburt Thebäer, d. h. nicht nur römische Legionäre, die kurze Zeit in der Thebais gestanden haben, so könnte man typisch ägyptische Namen erwarten, z. B. mit der Endung — ammon —, die in den Papyri dieser Gegend so häufig wiederkehrt.

Mauricius ist ein Name, der in den ersten drei Jahrhunderten nach Christus schon wiederholt vorkommt; die ganze Stufenleiter der Namensformen von Maurus (—a), Mauricus, Mauricius, Mauricianus, ist inschriftlich und litterarisch beglaubigt³⁾. Zahlreiche Analogien⁴⁾ zu diesen Bildungen bestätigen ihre normale Erscheinung.

Mauricius ist also ein Name, der zum Datum des agaunensischen Martyriums vortrefflich passt; bei diesen Namen dachte man weder an einen Mauren, noch an einen Mauretanier, noch an einen Mohren, wie im spätern Mittelalter.

Das zweite mit Namen genannte Opfer des Blutbades heisst Exuperius. Diesen Namen haben wir bei den Heiden nicht gefunden; wohl aber tragen ihn zahlreiche altchristliche Martyrer und Bischöfe. Der eine litt zu Vienne (19. November), einer in Syrien (20. März), zwei in Rom (2. Mai und 1. August), zwei Frauen, namens Exuperia, zu Rom (3. Juni und 26. Juli). Auch Bischöfe des IV. und V. Jahrhunderts tragen — vielleicht in Erinnerung an die Martyrer — den Namen Exuperius (zu Bayeux 1. August, zu Toulouse 28. September; ferner zu Die en Dauphiné unbekannten Festtages).

Exuperius ist ein spezifisch christlicher, später sehr selten mehr vorkommender, folglich als typisch-altchristlicher bezeichnender Name.

Der dritte Martyrer heisst Candidus. Dieser Name kommt in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit schon sehr viel vor⁵⁾ und zwar sowohl bei Heiden wie bei Christen. Will man den Letzteren Gedanken über den Sinn dieses Namens unterlegen, so braucht nur an die Vorstellung der himmlischen Heerscharen in den lichten Gewändern erinnert zu werden.

Besonders genannt wird an vierter Stelle S. Victor. Dieser Heilige gehört nicht zur Martyrerschar, sondern er wurde einzeln, weil er an dem auf das Martyrium folgenden Opferschmaus nicht teilnehmen wollte, getötet. Dieser Victor, ein Veteran, wird

¹⁾ Dem widerspricht das Vorkommen gelegentlichen Auftretens der Tiersymbolik (Darstellung einer porcella, eines onager oder einer capriola) bei entsprechenden Namen nicht. Kraus, Realencyklopädie II 478 u. 861; vgl. auch Rossowzew, Namen und Wappen kleiner Leute, in Wiener Studien 1902, p. 412—417.

²⁾ Vgl. die vortrefflichen Ausführungen von C. A. Kneller S. J. „Was die ältesten christlichen Eigennamen erzählen“ in Stimmen aus Maria Laach 1902. Heft 2 u. 3.

³⁾ Dessau Prosopographia II n. 287—289; spätere Namensformen lauten Maurinus, Maurontas, Maurilio u. s. w.

⁴⁾ Maximus (—a), Maximinus, Maximius, Maximianus; Niger, Nigrinus, Nigrinianus, Candidus, Candidianus u. s. w.

⁵⁾ Dessau a. a. O. I. n. 319—320.

auch einzeln genannt¹⁾ und verehrt. Sein Name kommt schon in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit bei Heiden²⁾ und Christen vor; bei den letztern erfreut er sich hervorragender Beliebtheit und Verbreitung.

Jeder Martyrer ist in den Augen der Christen ein Victor, er hat die Krone oder die Palme des Sieges errungen; dieses tritt in der hagiographischen Litteratur vielfach, in der Epigraphik von Agaunum im VI. Jahrhundert schon hervor. Die ausserordentliche Häufigkeit des Namens geht daraus hervor, dass uns die Ueberlieferung von mehr denn 200 Heiligen, die so hiessen, berichtet. Davon sind zahlreiche Soldaten, manche werden als Thebäer bezeichnet; einer, der Martyrer von Solothurn, dessen Leib schon im V. Jahrhundert nach Genf transferirt wurde, wird sogar zur agaunensischen Schar gerechnet. Der Krieger, der mit ihm fiel, heisst Ursus, trägt also ebenfalls einen gut römischen, inschriftlich und litterarisch für die ersten drei Jahrhunderte der Kaiserzeit bezeugten Namen.³⁾

An fünfter Stelle⁴⁾ wird S. Innocentius genannt; sein Grab wurde erst entdeckt, als der von Bischof Marius von Aventicum überlieferte Bergsturz vom Jahr 563 den Lauf der Rhone nach Osten drängte, und als die unterwaschene Böschung des westlichen Ufers bei Véroliaz abstürzte⁵⁾. Erst seit diesem Datum hören wir von der Verehrung des heiligen Innocenz. Sein Name hat nichts Auffallendes; er trägt spezifisch christlichen Charakter, entspricht also dem des schon früher verehrten Martyrers Exuperius.

Angesichts des Echtheitscharakters der Namen dieser fünf agaunensischen Martyrer darf man sich mit Fug nach deren Quelle fragen. Und da erscheint es neben der Annahme einer Lokaltradition, die schon etwa 80 Jahre nach dem Ereignis von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde⁶⁾ approbiert war, nicht unmöglich, dass Grabschriften existierten, damals noch vorlagen und vielleicht wieder an den Tag kommen. Ob man bei S. Innocenz ein anonymes Grab, dessen Leichnam dann, wie dies schon in altchristlicher Zeit mit Namen versehen wurde, denken darf, wage ich nicht zu entscheiden. Auch ein solches Vorgehen wäre nicht ohne Analogien in der altchristlichen Zeit, wie das römische Beispiel von S. Adactus zeigt.⁷⁾

¹⁾ In der Grabschrift des zweiten Abts von Agaunum bei Egli, Die christlichen Inschriften der Schweiz p. 10 u. 11.

²⁾ Dessau a. a. O. III. p. 432 zählt 21 Personen namens Victor auf; abgesehen davon, dass dieses Werk nicht erschöpfend oder vollständig ist, geben seine Ziffern nur eine Repräsentanz, d. h. einen Prozentsatz des Vorkommens der einst gebräuchlichen Namen wieder.

³⁾ Dessau a. a. O. III. p. 491; ebenda weitere Formen der heidnischen Zeit: Ursulus, Ursidius, Urseius. Die Christen kennen eine h. Ursula, Ursinus, Ursicinus u. a. ähnliche Namen.

⁴⁾ Die normale Reihenfolge findet sich zunächst in den lokalen Quellen zu S. Maurice (Acta SS. September VI. p. 315 u. passim), wie in den korrekt redigierten Reliquienrodeln von Sens (meine Gesch. der Reliquien Reg. n. 1925) S. Gallen (Sacrarium III p. 531 u. 550.)

⁵⁾ Wir haben die Terrainverhältnisse persönlich in Augenschein genommen.

⁶⁾ Der Bischof von Octodurum sammelte die Gebeine der Martyrer bei Agaunum; dieser Akt kommt in jener Zeit einer Eintragung in die Martyrerlisten, bzw. einer Kanonisation gleich.

⁷⁾ Analecta Bollandiana XVI. p. 21.

Die Hinrichtung der agaunensischen Martyrerschär ist ein Ereignis, das durchaus dem Rahmen seiner Zeit entspricht; es hatte für die Heiden nichts Ausserordentliches, nichts Denkwürdiges an sich, und deshalb erzählen die Berichterstatter jener Epoche nichts davon. Auch für die Christen hatte das Martyrium zunächst keine allgemeine Bedeutung, weil noch an vielen andern Orten ganze Scharen von Martyrern den Tod gefunden haben. Es ist daher begreiflich, dass zunächst nur die an Ort und Stelle wohnende Gemeinde, dann die diözesane Behörde, dann die nächstgelegenen Kirchen von dem Martyrium der agaunensischen Schar Notiz genommen haben. Weil aber die denkwürdige Stätte, wie wenig andere, an einer Stelle lag, wo ein täglicher und intensiver Weltverkehr zwischen Nord und Süd, man darf auch sagen West und Ost spielte, so wurde die Kunde von diesen Blutzügen von allen, die diese Station passierten, in die Welt hinaus getragen, nach der Heimat mitgebracht. Und dass die gallischen Prälaten auf dem Heimweg von der Romfahrt sich in Agaunum Reliquien erbateten, erscheint als eine durchaus normale Tatsache. In diesem Zusammenhang gewinnen die Berichte über die Reliquienerwerbungen des h. Martin von Tours, Victricius von Rouen, Maurus von Glanfeuil, Ebregesil von Köln und Evold von Vienne weitere Bedeutung.

Die frühere Verehrung der agaunensischen Martyrer ist auch durch Denkmäler bezeugt: es sind heidnisch-römische Seidenstoffe¹⁾, in welche die Gebeine sind eingewickelt worden. Die Verwendung derartiger Gewebe aber kann nicht wohl später als in das IV. Jahrhundert datiert werden. Von diesen Gebeinen sind später Partikeln losgelöst und transferiert worden, zunächst in die Kathedrale des Diözesanbischöfs nach Octodurum, nach Verlegung dieses Sitzes von hier nach Sitten. Auch diese Partikeln wurden mitgenommen zu einer Zeit, da römisch-heidnische Elfenbeingefässe noch in Gebrauch, noch erhältlich waren. Die Eröffnung der Reliquiare von Sitten, Martigny und Saint-Maurice kann auch in dieser Beziehung, wie wir mit Sicherheit annehmen, weitere Zeugnisse bringen.

Aus dem Vorstehenden dürfte klar sein, dass die Namen der agaunensischen Martyrer durchaus der Zeit²⁾ und dem Ort angepasst erscheinen, dass sie keinerlei ausnahmsweise geltenden Voraussetzungen erfordern, sondern landesüblich sind, und den Stempel der Echtheit an sich tragen. Und vielleicht darf gerade der Umstand, dass von der ganzen Martyrerschär nur so wenige³⁾ mit Namen auftreten, zu gunsten der Echtheit derselben gedeutet werden. In anderen Fällen, wo es sich um das Martyrium einheimischer Christen handelt, sind ganze Listen, vielnamige Verzeichnisse der Opfer aufgenommen worden. In Agaunum aber handelt es sich um durchmarschierende Soldaten, die den Ortsbewohnern nicht oder nur kleinen Teils, sofern sie Chargen bekleideten, mit Namen bekannt sein konnten. Also nicht nur der Charakter der Namen,

¹⁾ Ein Fragment abg. bei Semper, *Der Styl*, p. 192, Text dazu p. 153 A; ein anderes in meiner demnächst erscheinenden Schrift: *Die schweizerischen Heiligen*, Zürich 1903.

²⁾ Im Gegensatz zu den agaunensischen Martyrernamen stehen die phantastischen Namen kölnischer Jungfrauen, die im Verlauf mehrerer Jahrhunderte sind erfunden worden; erfunden ist auch der Name Pantulus, des apokryphen Basler Bischofs.

³⁾ In späterer Zeit tauchen weitere Namen auf, wie Amor, Viator, Vitalis, Secundus, deren Authentizität minder vertrauenerweckend erscheint.

sondern auch die kleine Zahl derselben spricht in Agaunum für eine wahrheitsgetreue Überlieferung. Und warum sollte man an einem Ort und zu einer Zeit, da das Christentum bereits das unbestrittene Übergewicht gehabt hat, zu einer Fälschung gegriffen haben, zu einem Vorgehen sich entschlossen haben, das der schärfsten Kritik und dem Hohn den zeitgenössischen Heiden gerufen hätte?

E. A. Stückelberg.

19. Von den Hexen, so in Wallis verbrannt wurdent in den Tagen, do Cristofel von Silinen herr und richter was.

In dem jor do man zalte von Gottes geburt 1428 jar, do ward in dem Land und bistum zu wallis offenbar die bosheitt und das mort und die ketzerye der hexen und ouch der zoubrie, bede, wib und man, die do heissent Sorteley zu Latin und wurden des ersten funden in zwey Tellerin in Wallis, eins heisset Enfis, das ander Vrens, der wart ettwan vil gebrent und ab inen gericht. Darnach in dem selben jar ward ira vil funden in dem selben lant ze Wallis, sunderbar des ersten in den walchen und darnach under Tutschen in dem selben land ze Wallis und ouch vil lutten, die in dasselb bistum gehörten, die under dem hertzogen von Savoy warent da gesessen und dera hand etlich gross bosheitten verjehen und vil mordes und ketzerliches gloubens und vil beser sachen, dera si verjehen hand, die do heissent Sorteleya und der sachen etlich die hienach geschriben stond, ouch etliche verschwigen werden, darumb das nieman dar vo gehesset werde, mit sunderheit sol man do wissen, das dieselben personen, es werent frouwen oder man, welche derselben bosheitt schuldig warent und si da geübt hatten, das si es von dem bösen geist gelernot hatten und wenn den der tüfel den menschen weist in semlicher krankheitt des heiligen Cristlichen gloubens und als gar las so versucht er den menschen und gitt inen zu verston, er wöll in rich machen und gewaltig und darby künsten riche und das si ir selbs schaden rechnen und den menschen bussen und kestigen, der in zu leid tutt und mit semlichen betrogenlichen dingen überwinden er den menschen durch hoffart und durch gütigkeit und durch nid und hass und durch vyentschaft, die er dar treitt gegen sinen neben Cristen mönschen, der uff semlich sachen geneigt ist und one gottz vorcht ist und der lütten hat er gar vil über wunden jm dem land ze Wallis, das si die bosheitt an sich namen und E das er die selben lüt die ding wolte leren, do müsten sie sich vor an dem bösen geist vereinigen und verlognen gottes und aller siner heiligen und des heiligen Cristenliches touffes und der heiligen kilchen und sich ime zinsbar machen alle jar mit etwas dinges, eines mit einem schwartzen schaff oder lamp, das ander ein mes haber, das dritt mit einem glid ab sinem lib nach sinem tode; das vierde mit anderem dienste, als si des da über ein koment mit jm und er mit jnen als si dann das selber hat verjehen und ist inen der böse geist des merteils erschinen in eines schwartzen tieres wise, ettwen in einer forme eines beren, ettwan in eines widers wise und in grulicher böser forme und hat mit jnen geredt uff die forme, als dan vorstatt. Und wann er si dann über want, so verbott er jnen, das si nit solten zu kilchen gane noch ze bredig,

noch ze messe und ouch das sy die selben sachen nit sollten bichten keinem priester und das sy mitt der kunst volbrechtent, das si dar mit für keinen priester käment, darum das man es jnen nit geweren künde. So si gefangen wurden der selbe lütten ettwe vil so konden si vil mer reden dan ander grob lüt und got und sin heiligen vil fester an rüffen, dan ander lüt, das datten si alles dorum das si der sachen nieman zwiflet, wa das si unschuldig werint und verjachtet ir ein teil gar kum und ir ettlich liessent sich da zu tod marteren, E das si ichtz wolten verjehen, ettlich verjachtet ouch lichticklich und hatten grossen ruwen umb jr sund die sie hatten volbracht und verjachtet, das si den lütten ze essen geben hetten gifft und vil böses dinges, das jnen wee dette und ir vil dar von sturben und ettlich lam und ungesund wurdent, das si der bös geist lörte solich mört und bosheidt und jnen gewalt gab, dz si den lüten, denen sy vyent warent oder die si erzürnten oder jnen trôuwetten oder flüchten das si dann uff der stund ettwas kumers anstiess, einer ward siech, der ander lam an sinen glideren, der dritt wart unsinnig und ettlicher blind und ettlicher verlor sine kinde, das sin wip zu unrechter zitt genas. Ettlicher wart, das er mit sinem wip nit mocht zu schaffen han. Ouch verzoubretten si vil frôuwen, das si unberhafft wurden und vil selicher dingen, dera si gezigen wurden dar von nieman nit wüssde zû sagen, untz an die stund ûnd wie sie der bös geist des nachtes umtrug ab eim berg uff den anderen und wie si den zu samen kamen in der lütten keller da der best win in was. Da trinken si den des besten wines und lepten den wol und furent dann wider dannen uff stûllen, die si der tüfel lertte salben und zu bereitten und furent uff den stûllen war si wolten. Und wurden da gefraget, ob des wines icht dester minder were in den fesseren, da si ustrunken; si sprachen ja, sin were dester minder und wurde ouch davon dester schwächer, wann si ettlich böse matery darin dâlin, das si die lut nitt spurtint. Ouch so werent ir vil under jnen, die der bös geist lerte, das si zu wölffen wurdent, das si selber duchte und nit anders wüsdin, wann das si wölff werint und wer si dann do zemalen sach, den duchte ouch nit anders und erlûffent schaff, geiss und leंबर und assent die jnn eines wolfs figur. Und wenn si wolten, so wurden si wider zu menschen als vor. Ouch hat der bös geist ettliche gelert, das si mitt ettlichen krütteren zu wegen brachten, das si unsichtig wurden, das si niemant da mochte gesehen. Es warent ouch ettlich ûnder jnen, die konden büssen den schaden, den ander zouberer hatten getan den lütten, es weren lamtagen oder siechtagen und leitten es uff ander lütt und verwirten also die lütt um ein anderen. Es wärent ouch ettlich under jnen, die kondent büssen was siechtagen die lüt angieng. Ettlich under jnen furen des nachtes in die schulen an ir heimlichen statt zu sament und kam dann der bös geist zu jnen in eines schul meisters wise und bredigotte da jne wider den Cristenlichen glauben und verbot jnen bichten und rüwe und musten jm dan bichten, was si gûts hatten getan, Es were mit kilchen gan oder mit anderen gût wortten oder werken und darumb gab jnen den der bös geist bus um vil ander böser artiklen die si da triben; ouch warent ettlich under jnen, die da jr eigen kinder erdoten und si brieten und sutten und si dann under ir gesellschaft trugen und die da assent mit einander und leiten dann ludren oder andere ding in die dottenbômli und trugen die zu kilchen, als ob es jr kinder sigent. Ettlich waren ouch als bös, das si ir kind oder ander lütt kind de^s morgens angriffent un truktent die, das si serwten ettlich tag

und sturbent. Die kinder liessent sy dann ire nachburen schouwen, so si die berürt hatten mit ire bösen henden, da waren die kinder schwartz worden und ouch blouw; da si bös vergifft matterien jn iren henden hatten gehept und gabent den lüten zu verstan, die seligen selen hetten si geholet und gehuben sich dann fast übel umb die kinder. Und wenn es dan nacht wartt, so gingent si dan dar und grüben dann die kinder wider us und assent den die kinder mitt einander heimlich. Und semlichs mordt und vast grosser bosheitt haben ir vil verjehen, die keinem Cristenen menschen zu wissen sintt und es nieman hett geloupt were es nit von jnen bewert worden und si semliche wortzeichen selber verjachen und seitten, das es war ist und semlicher schaden vast vil von jnen geschechen ist. Ouch ist ir vil gesin, die mit semlicher grosser bosheitt und ketzerie und mordes schuldig warent und das si sunst ander bosheitt und zoubery geübt hätten und ouch dorumb verurteilt und verbrent würdent. Ouch warent jr ettlich, die verjachen, das si mit fluchen und mit ander bosheitt die frucht des ertrichs, sunderlich den win und das korn uff dem land verdarpten und meinten, si hatten den gewalt von dem bösen geist das si das wol tün möchten, wann si sich im für eigen geben hatten. Ouch so waren ettlich under jnen, die den lüten jrem vech die milch nament, das jr vech nit milch gab, oder aber das jnen die milch nitt zu nütz kam, dera si was. Ouch waren ettlich under jnen, die da kondent die pflüg oder zug machen still ston uff den acher, das si kein nutz mochten gesin, Ir was ouch vil under jnen, die nütz verjachen und man doch vil kuntschafft uff si hatt und si ender da schuldig hatten geben und die wort zeichen seitten und meinten die, es were jnen an getan, das si da nitt mochten verjehen und die anderen hexen, wie vil man si da fragte mit grosser marter, so verjachen si doch nüt und liessent sich doch marteren, das si sturben. Und wert das gericht über die selben lütt wol 1 1/2 jar und ward jn dem land und gericht ze Wallis verbrent mitt gericht und mit urteil wol hundert personen, es weren dann man oder wib. Und waren jr vil die es bi nun jaren, die nächsten verluffen, hattend getriben und ettlich personen, die es noch vor vil joren geübt hatten und vil jaren da von gelasen hatten und was jren als vil worden, das si meintent, möchten si nit mer dann noch ein jar gerichtsnot haben, so wolten si einen kunig under jnen uffgeworffen haben. Und gab inen der bös geist aber zu verstön, sie solten also stark werden, dass sie kein herrschafft noch gericht nit bedürfen fürchten und selber ein gericht uff satzin und die Cristenheitt zwungen und meinten, weren si des jares nit gefangen worden, si werent herr und meister in dem land Wallis worden. und werent aber funfzig jar jn dem land fry bliben und davon meinten si, ir wer vor und nach gar vil worden, wan ir ouch jetzund gar vil was. Wann si verjachentt, das jr gesellschaft were wol siben hundert. Dera sint mer dan zwei hundert verbrent worden jn andert halbem jaren und brent man und richt man sie noch alle tage, wo mā si begriffen mag. Un ist jn welschen landen und jn den Tälern nid Wallis und hinder Wallis und by sant Bernhartz berg ouch vil verbrenntt, der zall ich aber nit weiss, darum ich si nit schriben noch summen kann. Wann das man meint, das ir so vil sige gesin, das si gott offenbar wolte lassen werden ir bosheitt und jr falsches unreines leben und falschen glouben, darvor gott alle Cristenmenschen behütte und geb jnen Crafft und wisheitt, das si den heiligen Cristenlichen glouben und das göttlich da beschirmen und sterkent, das wir dardurch besitzen nach disem leben das ewig leben. Das verlich uns gott der vatter und der sun der heilig geist. Amen.

Copie einer 1438 geschriebenen Chronik, die Justinger von Königshofen im Auszug verbindet.

In der Hauptsache stimmt diese Relation fast wörtlich mit jener des luzernerischen Chronikschreibers Johannes Fründ überein¹⁾. Neu ist die Bezeichnung des Herrn Christoph von Silinen als Richter in dieser Sache. Dieser Bericht enthält die erste grössere Darstellung eines im grossen Masstabe durchgeführten Hexenprozesses in Wallis und ist schon in der Beziehung von besonderem Werte, weil er gar keine Einmischung von kirchlicher Seite zeigt — der Bischof war damals in Rom —. Christoph von Silinen kehrte bald nach diesem Prozesse auf die Burg Küsnach am Luzernersee zurück, wo er auch seine letzten Lebenstage verlebte. Besondere Beachtung verdienen die Angaben, dass das Hexenwesen im Wallis seit 50 Jahren existierte. Mit den häretischen Sekten von Oberitalien aus der Mitte des 14. Jahrhunderts besteht nur insofern ein Connex, dass im Wallis wie in Italien bei den nächtlichen Zusammenkünften ein berauschender Trunk eingenommen wurde, worauf (in Italien) die geschlechtlichen Vermischungen nach dem Lichtauslöschen erfolgten. In beiden Ländern hat der Prozess auch einen antikirchlichen Boden; im Wallis selbst einen politischen Anstrich. Hier treten aber auch zugleich die Anklänge an die altheidnischen Volksüberlieferungen deutlicher als in vielen der spätern Hexenprozesse hervor. Der Bericht lässt leider nicht durchblicken, ob der politische Charakter nicht mit der politischen Bewegung gegen die bischöfliche Herrschaft und das Haus der Herrn von Raron in Verbindung steht.

Das strenge Vorgehen gegen die Hexen aus dem Einfischtal rief wahrscheinlich dem Beschlusse, welchen in Leuk den 7. August 1428 Thomas Venez, Landvogt im Wallis, für Andreas, Erzbischof von Colocza, Administrator von Sitten, für den in Rom weilenden Bischof und die deutschen und romanischen Einwohner von Wallis, als Bevollmächtigte des Zehnten im Wallis erliessen; durch denselben wurde zu Gunsten der des Sortilegium's beklagten Personen ein strengeres Beweisverfahren vorgeschrieben. Es sollten zur Einleitung des Prozesses mindestens 3—4 unverdächtige Personen aus der Nachbarschaft vorerst den üblen Ruf eines Verdächtigen bezeugen; dann sollte die Folter zur Ermittlung des Geständnisses angewendet werden. Vermögen und Lehengüter der Verurtheilten, auch der Vornehmen, sollten zur Deckung der Prozesskosten verwendet werden. Gegen Personen, die nur von einer bereits hingerichteten Person des Sortilegs beklagt worden, sollte nicht eingeschritten werden, denen aber, die eingezogen wurden, sollte ein Rat, Vogt und die Abschrift des Prozesses zugestellt werden.²⁾ — Doch wurde wenigstens noch Pierre Jote dem Gericht in Anniviers wegen Sortileg zur Bestrafung überlassen.³⁾

Auch hiemit wurde noch kein Abschluss der fatalen Prozesse herbeigeführt, die Majorität der Gemeinde Mörel übertrug mit Beschluss vom 15. Juni 1430 die Einleitung der Hexenprozesse den Gemeindebeamten.⁴⁾

Dr. Th. von Liebenau.

¹⁾ Vgl. Joseph Hansen, *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess*, München und Leipzig, 438—439, und dessen *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns* 533—537.

²⁾ Heusler, *Rechtsquellen von Wallis* 146. Gremaud, *Documents du Vallais* VII, 546—549.

³⁾ Gremaud VII, 549—550.

⁴⁾ Gremaud VII, 580—582.

20. Die Haltung der Republik Genua im ersten Villmerger-Krieg.

Es gehört jedenfalls zu den wenig bekannten Tatsachen, dass die ferne Republik Genua zur Zeit des ersten Villmergerkrieges eine den katholischen Orten sehr freundliche Haltung eingenommen und nur durch die eigene missliche Lage daran verhindert wurde, aus der neutralen Stellung hervorzutreten und sich nicht bloss durch finanzielle Unterstützung, sondern auch durch eine Truppenentsendung aktiv am Kriege zu beteiligen.

Diese Stellungnahme beruhte auf den langjährigen Beziehungen, welche die Republik Genua mit Freiburg unterhielt, das ihr eine Kompagnie Söldner in Dienst gestellt hatte. So befehligte daselbst der spätere Schultheiss Rudolf Weck seit dem 12. Dezember 1635 als Hauptmann eine Kompagnie von 430 Mann.¹⁾ 1643 reiste Weck nach Freiburg und bewog den Rat, sich für seine Entlassung zu verwenden. Dieser stellte ihm den 23. Oktober 1643 bei Anlass der Rückkehr einen Geleitsbrief aus und händigte ihm wohl auch noch ein Empfehlungsschreiben ein, so dass Weck nach achtjähriger Führung des Kommandos den genuesischen Solddienst quittieren und im November 1644 den Hauptmanns-Posten seinem Sohne Nikolaus abtreten konnte.²⁾

Auf Wunsch des Vaters Rudolf ersuchte der Freiburger Rat den 18. Januar 1653 die Republik, den Sohn Nikolaus Weck für einige Zeit behufs Regelung von Familienangelegenheiten zu beurlauben. Nikolaus brauchte nicht zu eilen, da sein Vater erst den 4. Dezember 1655 aus diesem Leben schied. Am 5. Juli 1654 nahm er zum letzten mal als Vertreter Freiburgs an einer Tagsatzung zu Baden teil. Noch wenige Jahre zuvor hatte er eine grössere Gesandtschaftsreise nach Paris und eine solche an den savoyischen Hof mitgemacht und er musste wohl wünschen, dass auch sein Sohn Nikolaus allmählich in die nämliche diplomatische Laufbahn einlenke. Der stille oder vielleicht auch etwas laute Wunsch des greisen Staatsoberhauptes schien sich wirklich erfüllen zu wollen, indem der Freiburger Rat für die Beglückwünschung des neugewählten Papstes Alexander VII. den Hauptmann Nik. Weck in Aussicht nahm und Mittwoch den 30. Juni 1655 beschloss: «Filial Obedienz vnd Congratulation an Ihr Bäpstlichen Heiligkeit. Will niemand vf synem Kosten riten, [so] wird man solchen Ritt durch Herrn Hauptmann zu Genua oder andere versehen lassen.»³⁾

Trotz der hohen Protektion, deren sich Hauptmann Nikolaus Weck bei seiner heimischen Regierung erfreute, scheint doch seine Stellung in Genua nicht ganz unangefochten gewesen zu sein. Denn das Ratskollegium von Freiburg sah sich veranlasst, im Dezember 1655 den Sohn seines Schultheissen gegen die Intriguen eines Landsmannes in der nämlichen Kompagnie, Blasius Weber, dem Schutze und dem Wohlwollen der genuesischen Regierung zu empfehlen.⁴⁾

Inzwischen hatten bereits die Vorspiele zum ersten Villmergerkriege sich abzuwickeln begonnen. In ihrem ersten Mahnschreiben an die Republik Genua bezeichnet Freiburg die Einnischung der schweizerischen und ausländischen Protestanten in die Massnahmen des Herzogs von Savoyen gegen seine rebellischen

¹⁾ Leu, Lexikon XIX, 216. — Nouvelles étreennes fribourgeoises, 1880. S. 35. Weck, geb. zirka 1580, findet sich schon 1609 als Leutnant in Genua.

²⁾ Freiburger Missivenbuch n. 47.

³⁾ Freiburger Ratsmanual n. 206.

⁴⁾ Freiburger Missivenbuch n. 47 pag. 108.

Untertanen in den Tälern Luserna und Androgne als eine Hauptursache der zwischen den eidgenössischen Orten entstandenen Feindseligkeiten. Wir eröffnen daher unsere Beilagen mit zwei bezüglichlichen Eintragungen des Freiburger Ratsmanuals vom 19. Juni und 24. Juli 1655.¹⁾

Als Schultheiss Weck den 26. Juni 1655 im Namen seines Sohnes Nikolaus dem Räte die Bitte vorlegte, seine Kompagnie durch Werbung ergänzen zu dürfen, da scheint die Aeusserung gefallen zu sein, man würde mit Rücksicht auf die schwebende Kriegsgefahr die Kompagnie vielleicht besser auflösen und deren Mannschaft zum Schutze des engern Vaterlandes heimberufen. Schultheiss Weck bat daher, solche Absichten zutreffenden Falls seinem Sohne in Genua rechtzeitig kund zu tun. Die versammelten Väter sahen jedoch von einer solchen Schlussnahme vorläufig ab und gestatteten, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, zu Ehren des Bittstellers sogar eine nachträgliche Aushebung von zehn Mann, knüpften aber diese ausserordentliche Gunst an den Vorbehalt, dass die ganze Kompagnie nicht über 300 Mann zählen dürfe und dass die Abziehenden vor den Vennern sich stellen und hiebei eidlich versprechen, keine andern Leute mitnehmen zu wollen.²⁾

Mit dem Ende des Jahres 1655 rückte die Gefahr eines Krieges zwischen den katholischen und protestantischen Orten immer mehr in die Nähe. Freiburg setzte den 10. Dezember 1655 die Regierung von Genua hievon in Kenntnis und ersuchte sie, ihm gegebenen Falls Hilfe zu leisten und seinem Hauptmann Nikolaus Weck zu gestatten, die Freiburger Truppen gleich nach Eintreffen eines bezüglichlichen Aufgebotes heimzuführen.³⁾ Genua liess dieses Schreiben vorläufig unbeantwortet. Es wollte offenbar vorerst sehen, welchen Gang die Dinge etwa nehmen würden. Hauptmann Weck machte aber durch seinen Schwager Kessler die gnädigen Herren und Obern von Freiburg darauf aufmerksam, dass für den Fall des Aufbruches Reisegeld zu beschaffen und die Mannschaft mit leichtern Waffen auszurüsten sei. Die Erfüllung dieser beiden Forderungen dürfe man getrost der Herrschaft Genua zumuten.⁴⁾

Gleichzeitig, aber vermutlich durch eine andere Postverbindung, stellte Hauptmann Weck das nämliche Begehren und kündigte der Freiburger Regierung an, dass er sich fertig halte, «vf erste Ordinanz mit syner Compagnia zu Myner Herren Dienst vfzubrechen.»⁵⁾

Diese befolgte die wohlgemeinten Ratschläge und beschloss den 13. Januar 1656, die Republik Genua um eine zweckmässigere Bewaffnung und ein Reisegeld von 10,000 Pistolen anzugehen, natürlich gegen das Versprechen späterer Rückzahlung. Zur Entgegennahme des Geldes sollte Hauptmann Weck bevollmächtigt sein.⁶⁾

¹⁾ Beilage I und III. Man vergleiche hiezu den Abschied der IV evangelischen Städte vom 26. Juni 1655. Abschiede VI, 1, S. 252 und 290. Ferner J. Stockar: Gesandtschaft der evangelischen Kantone Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen nach Turin wegen der verfolgten Waldenser. Balthasar, Helvetia III, S. 442.

²⁾ Beilage II. Es ist zu beachten, dass die Kompagnie früher 430 Mann zählte.

³⁾ Beilage IV.

⁴⁾ Beilage V.

⁵⁾ Beilage VI.

⁶⁾ Beilage V.

Die Lage der katholischen Orte gestaltete sich bald trotz des Sieges bei Villmergen (24. Januar) derart, dass man der genuesischen Kompagnie gleichwohl zu bedürfen schien. Die Freiburger Regierung erliess daher den 3. Februar an ihre Hauptleute in Genua den Befehl, «ohne Verzug mit ihren Völkern nacher Vrij zu schlagen vnd daselbstens sich redlich bruchen zu lassen.»¹⁾ Allfällige Schulden sollte die Mannschaft noch vor der Abreise decken.²⁾ Am gleichen Tage setzte die genannte Regierung auch die ihr befreundete Republik in Kenntnis von der drohenden Gefahr und ernannte behufs weiterer Verhandlung ihren Bürger Hauptmann Weck zum bevollmächtigten Stellvertreter. Zu grösserer Sicherheit fertigte man das Schreiben doppelt aus und sandte das eine Exemplar über Frankreich, das andere über Luzern nach seinem Bestimmungsorte ab.³⁾

Die Rüstungen in Genua entsprachen dieser Eile und Sorgfalt keineswegs, sondern gingen in einem recht gemächlichen Tempo vor sich. Die Republik hatte nämlich gerade den Untergang des Kriegsschiffes St. Bernhard zu beklagen, das bei 100,000 Kronen gekostet. Noch schmerzlicher empfand die genuesische Regierung den Verlust von 240 Mann, die mit dem Schiff versunken waren.⁴⁾

Selbst am 26. Februar berichteten noch die beiden Hauptleute Weck und Weber, dass sie noch nicht hätten abmarschieren können und von der Republik mit Rücksicht auf genanntes Unglück nur ein Reisgeld von 500 Pistolen zu erlangen sei. Gleichwohl würden sie nun baldigst aufbrechen und sich mit 300 Mann auf den Weg machen. Auch am 5. März hatte die Kompagnie Weck ihr Standquartier noch nicht verlassen, sondern meldete per expressum, dass sie im Mailändischen bei der Durchreise die nötige Verpflegung nicht finden könnte und weder zu Genua noch zu Mailand mehr als 500 Pistolen leihen werde, daher ihre gnädigen Herren bitten müsse, das Notwendige zu beschaffen, damit «sie fürderlich vfbrechen mögend.»⁵⁾

Wie die Republik nachträglich in einem offiziellen Schreiben vom 12. April eröffnete, hatten die ihrerseits getroffenen Massnahmen in ihren letzten Stadien darin bestanden, dass sie der Freiburger Kompagnie den Abmarsch gestattete und ihr 1000 Dublonen Reisgeld dekretierte. Die Familien der Hauptleute, welche selbstverständlich der grössern Sicherheit wegen in Genua zurückbleiben sollten, erhielten auf Jahresfrist eine angemessene Wohnung zugewiesen, mit dem Rechte, während genannter Zeit auch den anstossenden Garten benutzen zu dürfen. Die Kränklichen, deren Zahl gegen 30 betrug und denen man eine solch beschwerliche Reise nicht zumuten konnte, wurden in Sold genommen und inzwischen andern Kompagnien einverleibt. Die Bitte aber, zu den abziehenden Freiburgern noch ein dem Heere der Republik entnommenes Hilfskorps stossen zu lassen, glaubten die Genuesen trotz ihrer Gewogenheit mit Rücksicht auf die stürmischen Zeiten nicht gewähren zu können.

Schon waren alle diese Vorkehrungen getroffen und die schriftliche Antwort an Freiburg zum Versand bereit, als die Nachricht von der Wiederherstellung des Frie-

¹⁾ Noch am 13. Januar war die Kompagnie angewiesen worden, nicht nach Uri sondern ins Wallis zu ziehen.

²⁾ Beilage VII.

³⁾ Beilagen VII und VIII.

⁴⁾ Beilage IX.

⁵⁾ Beilage X.

dens in Genua eintraf und alle Abmachungen und Vereinbarungen wieder hinfällig machte.¹⁾

Die Botschaft vom Friedensschlusse wurde den Hauptleuten in Genua dreimal in offizieller Weise zugesandt. Die erste Meldung besorgte Peter Gottrouw den 10. März 1656 auf Grund eines Ratsbeschlusses.²⁾ Das zweite Mal gab Schultheiss Fleckenstein von Luzern Aufschluss über den Stand der Dinge, da er das Schreiben der Freiburger Hauptleute vom 26. Februar zufällig in die Hände bekommen und selbes eröffnet hatte. Eine letzte Abmahnung brachte jener Eilbote, den die Hauptleute in Genua noch am 5. März über die Alpen schickten und der am 15. März in Freiburg die Rückreise antrat.³⁾ Der letztere traf die gnädigen Herren und Obern nicht in bester Laune, denn sie hatten von der Republik, «in Ansehung der Ihro geleisteten trüwen Diensten und das es den catholischen Glauben angetroffen», ein grösseres Darlehen und von ihren eigenen Leuten einen raschern Aufbruch erwartet. Auch darüber zeigten sich die Herren unzufrieden, dass die Hauptleute statt 700 oder 800 Mann nur 300 Mann ausgerüstet und reisefertig gemacht. Der Bote erhielt deshalb nur eine kurze Meldung, die eigentliche Antwort gedachte die Freiburger Regierung dem Hauptmann Weck selbst zu geben, sobald er nach Hause komme. Auch der Republik sollte erst gedankt werden, nachdem man die Kapitulation nochmals eingesehen.⁴⁾

In einem Schreiben vom 12. April, das offenbar Hauptmann Weck persönlich überbrachte, motivierte endlich die Regierung von Genua ihre Haltung und gab zum erstenmal in dieser Angelegenheit den Freiburger Behörden direkten Aufschluss über die zu ihren Gunsten getanen Schritte. Mit dem Ausdruck der lebhaftesten Freude über die unerwartet eingelaufene Friedensbotschaft verbanden die Genuesen die freundschaftliche Bitte, angesichts der ständig umherschwirrenden Kriegsgerüchte die Freiburger Soldaten in Genua nicht bloss behalten, sondern noch um 150 Mann vermehren zu dürfen.⁵⁾ Die Freiburger trauten aber der Festigkeit des Friedens so wenig, dass sie den 27. Mai 1656 das Begehren um Verstärkung der Mannschaft rundweg abschlugen, mit Anfügung des Wunsches, die verspätete Rückkehr des Hauptmanns Weck auf Rechnung notwendiger Geschäfte zu schreiben.⁶⁾

Dem erwähnten Misstrauen entsprang auch ihr ferneres Gesuch vom 16. Juli 1656 für den Fall der Kriegserneuerung an ihrem früheren Versprechen festzuhalten und mit der Freiburger Mannschaft auch noch 1000 Dublonen herzuschicken.⁷⁾

Der Herzog und die Senatoren lehnten die Bitte nicht ab, sondern antworteten am 18. September 1656 mit einem Briefe voll des Dankes und der besten Friedenswünsche,⁸⁾ die sich bekanntlich nur auf ein halbes Jahrhundert erfüllten.

¹⁾ Beilage XI.

²⁾ Beilage IX.

³⁾ Beilage X.

⁴⁾ Beilage X.

⁵⁾ Beilage XI.

⁶⁾ Beilage XII.

⁷⁾ Beilage XIII.

⁸⁾ Beilage XIV. Entgegen ihrem sonstigen Gebrauche gibt die Seckelmeisterrechnung dieses Jahres keinen Aufschluss darüber, wer den diplomatischen Verkehr besorgt habe und wie grosse Summen die einzelnen Agenten hiefür bezogen hätten. Es wird nur die Gesamtausgabe genannt und im übrigen auf eine spezifizierte Rechnung verwiesen.

Beilagen.

I.

Ratssitzung, Samstag den 19. Juni 1655. Ihr Königliche Durchlücht in Savoy ¹⁾ berichtet, wie Sie vñ gethane Intercession der protestierenden Orten sich geneigt funden, Ihren rebellischen Luzernern ²⁾ alle mögliche Gnad zu erwysen, so aber zur Exemption kein Ansehen hat, wylen gedachte Vnderthanen nüwe Rebellionsakten gegen Sie verüben, vñ vmb das so vil minder, das die Herren von Bern, denen Sie in ihrem letsten Purenvstand alle Hilf zu geben Willens war, sich in diser Sach als declarierte Fünd erzeigen, wider Sie allerhand böse Rumores vñ formekliche Tröuwungen hin vñ wider vsslassen, auch sich dergstalten stellen, als wan dise Rebellen frye Lüt wären vñ von Ihrem Gwalt nit dependierten, vñ ob die Vnkatholische die Fryheit hätten, dz sie den catholischen Fürsten nit vnderworfen syn solten. Wölte also die billiche Empfindlichkeit, so Sie ab solchen Inproceduren tragen soll, M. HH. zu erkennen geben vñ darby verhoffen, sie durch ihre Interposition alle sich harfürlassende Thät- vñ Fündigkeiten zwischen ihren gedachten Nachpuren vñ ihrem Pundsgenossen verhindern vñ Ihren im Fahl einer Ruptur die verhoffende Hilf erzeigen werden.

Überschickt auch neben disem Brief ein an Sie im Namen der protestierenden Orten abgelassenes Intercessionschryben vñ darüber gegebne Antwort, ouch den Verlauf dises ganzen Geschäfts vñ Ihrer Rechtsamen, in Kraft welcher Sie solche wolbefügte Action vñ Abstrafung fürgenommen.

Hr. Dupré schrybt Ihr Königl. Durchlücht, man werde dises Gescheft in nechster badischer Tagleistung in catholischer Session anziehen vñ in begebendem Fahl das best dorzu tragen. ³⁾

Inzwischen werdind dise italienische Gschriften in tütsche Sprach versetzt vñ resumiert.

Ratsmanual N. 206.

II.

Ratssitzung, Samstag den 26. Juni 1655. Myn hochehrender Hr. Schultheiss Weck in Namen synes Sohns, Herrn Hauptmans zu Genua, vmb Zulass, ettliche wenige Völker zu werben, syne aldort habende Compagni zu erfüllen, vñ das man ihne mahne, fahls man gesinnet wäre, solche Compagni fürs künftig vñzuheben.

Ihme zu Ehren hat man 10 Man bewilliget in disem Verstand, das sie sich vor den Herren Vennern stellen vñ alda eydlich erhalten sollen, das sie mit sich keine Andere nemen werden, auch das dise Compagni nit mehr als 300 Man ynhalten solle.

Ratsmanual N. 206.

III.

Ratssitzung, Samstag den 24. Juli 1655. Zyttungen uss Savoy.

Hr. Landvogt Zun Matten comuniciert M. H.H. die Berichtschryben, so er von Marggrafen von Lulin empfangen in Sachen der fürgangnen Rebellion in den Thälern

¹⁾ Karl Emanuel II.

²⁾ Bewohner des Tales Luserna an der Grenze zwischen Frankreich und Piemont.

³⁾ Dieser Dupré oder Zun Matten ist wohl identisch mit jenem Dupré, der im folgenden Sommer zu Baden als Sekretär des Schiedsgerichtes funktionierte.

Luzerne vnd Androgne vnd wird daryn mit mehrerem andüet die Vrsach, warumb Ihr Königl. Durchlücht den Deputierten der protestierenden Orten ihre habende Commission vnd Negociation zu einem Friden mit disen Rebellen vssgeschlagen, namblichen, wylen dise Modification ihr allerchristenlichsten Majestät vss Frankrych übergeben worden, das man Ihren daryn keine Mitagenten zugeben könne, vmb das so vil mehr, das die protestierende Ort sich in disem Handel zimblich partyisch erzeigt vnd wider Ihren souverainischen Stand vil Tröuwungen vnd böse Anschlag vssgelassen vnd fürnemen wöllen.¹⁾ Es sye auch ein Edelman namens Hr. Morlandel im Namen des Cromwells vmb dise Pacification dahin deputiert worden²⁾, der dan synen Fürtrag vnd Commission mit allem Respect vnd Civilitet abgelegt. Ihme habe man die Relationen vnd böse Geschrey, so man wider Ihr Königl. Durchlücht der orten spargiert, vssgeredt vnd deme er bald reyssfertig syn werde.

Dise Sachen comuniciere man per copias mit einem Schryben per expressum dem Ort Lucern.

Ratsmanual N. 206.

IV.

Serenissime etc.

Ab eo tempore, quo Dux Sabaudiae in suos rebelles subditos animadvertit, convenerunt in Helvetia non solum eius, verum etiam plerique extranei Europae protestantes, proculdubio aliud nihil quam (nisi Deus malum avertat) de plenaria Catholicorum Cantonum eorumque orthodoxae religionis subversione consultants, quam conventionem iam de facto eorum contra nos armaturae et aliae religionis nostrae perturbationes subsequuntur.

Itaque in tali eminenti periculo constituti, voluimus illud ipsum SS. DD. VV. significare, easdem rogando, ut casu incidente officiis suis nobis assistere et capitaneo nostro permittere velint, ut militem nostrum, quam primum illum avocaverimus, ex praesidio vestro ad nos perducere possit, ut eorum subsidio durante bello suffulti, adversariorum potestati firmiter resistere valeamus, Deum ter Optimum Maximum obsecrantes, ut SS. DD. VV. diutissime superstites conservare velit.

Actum 10. Decembris 1655.

Missivenbuch N. 47, pag. 102.

V.

Ratssitzung, Donnerstag den 13. Januar 1656. Hr. Hauptman Weck lasst von Genua durch synes Herren Schwagers Schryben anzeigen, das zwo Sachen von Nöthen zu synem begerenden Vbruch, namblich Gelt oder die Estapes vnd Reyssmusqueten; glaube die Herrschaft solches nit abschlagen wurde. Sie wird drumb begrüsst, sonderlich vmb 10,000 Pistolen gegen guter Ersatzung vnd Reciprocation.

¹⁾ Als die Gesandtschaft der evangelischen Orte am 8. Juli in Aigle angelangt war, kam ihr ein Kurier von Turin entgegen mit der Bitte, nicht weiter vorzudringen, sondern heimzukehren. Die Deputierten setzten aber ihre Reise dennoch fort und trafen am 14. Juli in Turin ein, von wo sie sich erst den 6. Sept. wieder verabschiedeten.

²⁾ Morland verwandte sich als ausserordentlicher Gesandter des englischen Protektors Oliver Cromwell am savoyischen Hofe zu Gunsten der Waldenser im Tal Luserna. Vgl. Abschiede VI, 1, S. 290.

Solches wird Hrn. Hauptman vrgiert vnd im Fahl befehlenden Vfbrechens mit sich nemen vnd syn Marsch nit nacher Vri sonders Walliss nemen. Enzwischen halte er sich in aller Bereitschaft.

Ratsmanual N. 207.

VI.

Ratssitzung, Freitag den 14. Januar 1656. Hauptman Weck schrybt von Genua, werde sich fertig halten, vf erste Ordinantz mit syner Compagnia zu Myner Herren Dienst vfzubrechen, zu welchem End hin findt er nöthig, das die durchlüchtigste Herrschaft ersucht werd, nit allein vmb Fürstreckung der Reissmittlen, sonders ouch Vertuschung der Soldaten vntüchtiger Waffen vnd Musqueten gegen liechtere.

Hr. Tours Jacquet von Lyon gesellet disem Brief einen der synigen mit Anerbietung alles möglichsten Dienstes.

Es blybt by dem, so hütt am morgen des orts abgemacht worden.

Ratsmanual N. 207.

VII.

Ratssitzung, Donnerstag den 3. Februar 1656. [Die] Hauptlüt zu Genua werdend vfgemahnt vnd befelchet, ohne Verzug mit ihren Völkern nacher Vri zu schlagen vnd daselbstn sich redlich bruchen zu lassen. Wo Ettliche da schuldig wären, sollen sie lösen.

Die Herrschaft ersucht man auch zu solchem End hin vnd nit allein vmb Abwechslung ihrer vnbequemen Wöhren, sonders ouch vmb Darreichung der Reyssmittlen, wylen es zur Not des lieben Vaterlands dienen vnd Sie hinwiderumb aller continuierlichen Fründschaft versichern syn sollen. Dieses Schryben werde hinverschafft durch beyde Posten, Frankrych vnd Lucern.

Ratsmanual N. 207.

VIII.

Serenissime Dux.

Commisimus quaedam negotia apud Ill^{mas} DD. VV. pertractanda perdilecto civi nostro, domino Nicolao Weck, capitaneo vestro praesidiario. Quamobrem rogamus easdem Ill^{mas} DD. VV., ut eidem in suis propositionibus nostro nomine faciendis, quae non solum nostram, sed etiam totius Helvetiae catholicae rempublicam ac salutem concernunt, uti nosmetipsis integram fidem adhibere et petioni eius favorabiliter annuere dignemini; nobis rem acceptissimam facturi, quam oblata opportunitate officiis nostris paratissimis lubentes compensabimus, Deum ter Optimum obtestantes, ut Ill^{mas} DD. VV. diutissime incolumes conservare velit.

Datum etc.

Missivenbuch N. 47, pag. 110.

Das Schreiben darf nicht unbedingt mit dem 3. Februar 1656 datiert werden, da sein Inhalt viel besser den Ratsbeschlüssen vom 13. und 14. Januar als demjenigen vom 3. Februar entspricht.

IX.

Ratssitzung, Freitag den 10. März 1656. Herr Hauptman Weck schrybt von Genua den 3. Februar verschinen synem Herrn Schwager Kessler, warumb er lut Myner Herren Befelchs sambt Herrn Wäber mit ihren Völkern nacher Vri zu Hilf vnd Dienst der 5 loblichen catholischen Orten noch nit vfgebrochen, namblich wegen ihnen zu-

gestandenen Vnfahls vnd Vndergangs eines ihrer Kriegsschiffen, genannt St. Bernard, mit 240 Man, so by einhunderttuset Kronen gekostet.

Die Durchlüchtige Herrschaft habe sich gegen M. G. H. alles Diensts anerbotten vnd sye willig, den ab- vnd zuziechenden Compagnyen ein namhafte Geltssum zu geben, darmit sie vnverwyll vf syn vnd ihren Marsch nacher Alttorf nemen werden.

Hr. Peter Gottrouw wird ihne contramandieren, wylen die Zytungen des Frydenschlusses ynkomen, vnd ehe man der Herrschaft danke, wird man sehen, was die Capitulation vermag.

Ratsmanual N. 207.

X.

Ratssitzung, Mittwoch den 15. März 1656. H.H. Hauptlüt Weck vnd Wäber schryben von Genua den 26. Februar verschinen, das sie sich angehts nach empfangenen Befelchen nach Aldorf mit ihren Völkern zu Dienst der 5 loblichen catholischen Orten vfzebrechen by dem Durchlüchtigen Collegio vmb eine zur Reyss notwendigen Geltsprovision angemelt, aber wegen Vndergangs eines ihrer Kriegsschiffen zimlich versumbt vnd zuletzt allein 500 Pistolen erlangt worden, ouch das sie den Herren von Aldorf vmb die Estappes albereit geschriben, verhoffend sich mit mehrerem vfbrechenden Gelt vnd 300 Man vf die Reiss ehist zu begeben. Dises Schryben hat H. Schultheiss Fleckenstein zu Lucern vnversehener aber glücklicher Wyss vfgethan.

Sie schryben auch vom 5. hujus, das sie von Meyland berichtet, das sie in ihrem Durchreysen die notwendige Estappes nit werden überkommen. Desswegen syend sie gezwungen worden, solches per expressum alharo zu berichten, auch das sie noch zu Genua noch zu Mayland nit mehr als 500 Pistolen vfbrechen, damit Myn Gn. H. vnd Obern die übrige Notturft verschaffind vnd sie fürderlich vfbrechen mögend.

Myn Gnädigen Herrn vnd Obern hätten vermeint vnd verhofft, das die durchlüchtige Herrschaft, in Ansehung der Ihro geleisteten trüwen Diensten vnd das es den catholischen Glauben angetroffen, ihren vfbrechenden Soldaten mit mehreren Geltsmitteln wäre behilfflich gsyn.

Synd auch nit zufriden, dass bede ihre Hauptlüt so lang ihren Vbruch geschoben vnd darzu allein 300 anstatt verhoffter 7 oder 800 Man erwölt.

Die Antwort ist biss vf Ankunfft Herrn Wecks yngstelt vnd der Bot abgefertiget mit einem Recepisse.

Ratsmanual N. 207.

XI.

Illustrissimi et Potentissimi Domini.

Recepimus postremis praecedentis anni diebus litteras DD. VV. Ill^{marum} datas sub die X^a Decembris, quibus exponebatur suspicio renascentis unionis protestantium ad orthodoxae fidei subversionem. Recepimus non sine moerore ob communem religionis causam totiusque reipublicae christianae periculum. Et acrius anxit hostilis aggressus, quem per subsequentes litteras diei tertii Februarii currentis anni significarunt, ita ut iustissima visa fuerit Reipublicae nostrae comitiis petita militum Helveticorum ad fidem tuendam migratio, licet importuno tempore acciderit, caros adeo et fideles milites non habentes.

Deliberata est non solum migratio ipsa, sed etiam aureorum mille suppetiae, quas requisiverat capitaneus Nicolaus Weck. Familias praefectorum, quas in nostra civitate relinquebant, per annum congrua habitatione donavimus, pomeriique vicini usum per

idem tempus concessimus. Imbecilles autem fere triginta, tanto itineri impares, non dimisimus, sed stipendiatos aliisque cohortibus adiunctos retinuimus, quia ita dicto capitaneo Nicolao placuit. Militis etiam nostri manus aliqua, ut petebat, adiuncta esset, si nimia temporum turbulentia non urgeremur,

Parata erant omnia et iam nostrae litterae responsivae cum possibili DD. VV. Ill^{marum} desiderii executione mittebantur, cum ecce nobis advenit laetissimus reassumptae quietis nuncius, quem et fidei catholicae et toti Italiae fatemur opportunum. Nos inter ceteros laetari debuimus, qui acatholicorum insidiis inconsutilem Christi tunicam Friburgi scissam non audivimus, imo constanter defensam, prout et DD. VV. Ill^{marum} avita religio et vigor animi sponderat. Confirmet Deus, quod operatus est in vobis et sciant maximum nostrae Reipublicae gaudium esse Friburgensem gloriam.

Nos autem augere potius, quam minuire debemus custodiam ingruentibus undique belli rumoribus; milites ergo et cives DD. VV. Ill^{marum} Genuae sistent, donec aliter cupiant; et cum ipsis militum cohortibus supplendus sit numerus, quod praefectis Helveticis praecipue iniunximus, quatenus hos Friburgi colligant (centum autem et quinquaginta non excedent) rogamus, ut permittant, solitasque facilitates, ut quantocitius ad nos veniant, praestent. Huius enim cum ceteris omnibus Respublica nostra gratam memoriam servabit, ut felicitati vestrae diutius gratuletur, quam Deus, prout enixe rogamus, augere dignetur.

Datum Genuae die 12 Aprilis 1656.

DD. VV. Ill^{marum} et Potent^{marum} studiosissimi

Dux et Gubernatores Reipublicae Genuensis.

Vista: Gasparo Be^{ne}.

Jo Bar^{eus} de Burgentio, Cancellarius et Secretarius.

Adresse: Ill^{mis} ac Potent^{mis} DD. Consuli ac Senatui Reipublicae Friburgensis Helvetiorum, amicis nostris carissimis.

Aussen besiegelt.

XII.

Serenissime Dux. Excellentissimi et Illustrissimi Senatores.

Serenissimarum Dominationum Vestrarum litterae pro nuper transmissae nobis gratissimae fuerunt, maxime vere, cum nobis non vestram duntaxat benevolentiam, verum etiam propensam tam ad nostrum, quam ad universum reipublicae catholicae statum inclinationem sufficienter repraesentaverint, ea propter Serenissimis Dominationibus Vestris grates habemus quam maximas. Ceterum magnâ profecto afficimur tristitiâ, quod pro hic et nunc vestrae petitioni et desiderio de complendis praesidii vestri cohortibus de gente nostra (prout lubenter faceremus) adesse et satisfacere non possimus. Nulla enim spes superest reintegrandae inter nos et acatholicos nostros pacificationis, sed e contrario praesentissimum periculum exoriundae denuo rupturae, licet multum pro viribus utrinque frustra nihilominus laboratum sit, adeoque valde timendum, ne priores belli scintillae in patria nostra maiores sint exciturae flammæ, ea de causa cogimur, ut militem nostrum (quo nos ipsimet hoc periculoso tempore ad nostri defensionem maximo opere indigemus) nec uni nec alteri suppetitare queamus, donec Deus, pacis amator, tumultuantibus his temporibus finem imponat, quem proinde humiliter obsecramur, ut

Serenissimis Dominationibus Vestris simul et nos in omni tranquillitate et felici successu conservare velit.

Datae 27 Maij [1656].

P. S. Insuper precamur Serenissimas Dominationes Vestras, ut, si dominus capitaneus Nicolaus Weck tardius quam licentiae suae congruit, ad vos remeaverit, ei propter necessaria negotia hic pertractanda, nihil culpa imputare, sed uti hactenus recommendatum habere velitis.

Missivenbuch N. 47, pag. 114.

XIII.

Duci et Senatoribus Genuensibus.

Sufficenter nobis innotuit, excitatis nuper in patria nostra Helvetia belli seditionibusque motibus, Serenissimarum Dominationum Vestrarum propensa eaque voluntaria erga statum nostrum inclinatio, in qua, ut in posterum continuo perseverare dignentur, officiosissime obsecramur eâ penes nos confidentiâ, ut si (quod Deus benigne avertere velit) ob inquietos acatholicorum animos, quibus fidere haud satis tutum est, denuo exoriunda esset ruptura, Serenissimae Dominationis Vestrae militem nostrum ad nostram requisitionem, suppeditato ei mille dublonum numero, quos congruo tempore, uti fas est, restituemus, ad nostri defensionem sint remissurae. Ceterum eundem, uti hactenus pristino favore commendatum habere velint. Nos interea sumus et erimus

Serenissimarum Dominationum Vestrarum

Deditissimi et amici integerrimi.

[Actum 16 Julii 1656.]

Missivenbuch N. 47, pag. 116.

XIV.

Illustrissimi et Potentissimi Domini.

Gratissimae adveniunt nobis litterae Dominationum Vestrarum Illustrissimarum diei 16 Julii labentis anni, eoque potissimum, quod confidentiae vestrae signa nostrique animi exprimunt testimonia. Faxit Deus propitiator, ut experiamur eius misericordiam in pace, quam sicut Dominationibus Vestris Illustrissimis feliciter auspicamur, ita et fortunae nostrae adscribemus, si aliquando voluntati nostrae aequalia facta reddere poterimus, prout enixe cupimus.

Datum Genuae die 18 Septembris 1656.

Dominationum Vestrarum Illustrissimarum et Potentissimarum studiosissimi

Dux et Gubernatores Reipublicae Genuensis.

Visa: Phus. Fliscus.

Jo Bar^{eus} de Burgentio, Cancellarius et Secretarius.

Adresse: Ill^{mis} ac Potent^{mis} DD. Consuli et Senatui Reipublicae Friburgensis Helvetiorum, amicis nostris carissimis.

Aussen besiegelt.

E. Wyman.

B i t t e .

Prof. Dr. Richard Fester in Erlangen, Rathsbergerstrasse 22, bittet um Nachweis ungedruckter Originalbriefe des Verfassers der *Alsatia Illustrata*, Johann Daniel Schöpflin.

Redaktion: Prof. Dr. W. F. von Mülinen in Bern. — Druck und Expedition K. J. Wyss in Bern.